Bekanntmachung
gemäß § 35 der Satzung

Satzung der IKK – Die Innovationskasse (IK)

Der Verwaltungsrat der IKK – Die Innovationskasse (IK) hat in seiner Sitzung am 09./10.12.2024 die

Nachträge Nrn. 112, 114, 116 und 117
zur Satzung der IKK – Die Innovationskasse (IK)

beschlossen.

Die Genehmigungen der Satzungsnachträge durch das Bundesamt für Soziale Sicherung erfolgten

- für den 112. Nachtrag unter dem Aktenzeichen: 213-10204#00045#0024 am 19.12.2024
- für den 114. Nachtrag unter dem Aktenzeichen: 213-10204#00045#0026 am 17.12.2024
- für den 116. Nachtrag unter dem Aktenzeichen: 213-10204#00045#0028 am 16.12.2024 und
- für den 117. Nachtrag unter dem Aktenzeichen: 112-10204#00045#0029 am 17.12.2024.

Die Satzungsnachträge werden durch Aushang in der Geschäftsstelle Lübeck sowie im Internetauftritt der IKK – Die Innovationskasse (IK) unter www.die-ik.de veröffentlicht.

Die Satzungsnachträge finden Sie in der Anlage.

Ralf Hermes
Vorstand

Lübeck, 31.12.2024

vom: 31.12.2024

bis: 15.01.2025

Internet

Bundesamt
für Soziale Sicherung

Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Vorab per E-Mail an thomas.eppler@die-IK.de
IKK - Die Innovationskasse (IK)
Lachswehrallee 1
23558 Lübeck

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn
Tel. +49 228 619 - 1526
Ref-213 (Referat 213)
bearbeitet von: Frederik Siebecke
referat213@bas.bund.de
www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 19. Dezember 2024

GZ: 213 - *10204#00045#0024*
(bei Antwort bitte angeben)

112. Nachtrag zur Satzung der IKK- Die Innovationskasse (IK)

Ihr Antrag vom 11. Dezember 2024

Sehr geehrter Herr Hermes, sehr geehrter Herr Eppler,
sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Genehmigung des 112. Nachtrages zur Satzung. Ein mit dem Genehmigungsvermerk versehenes Exemplar des Satzungsnachtrages liegt diesem Schreiben bei.

Wir gehen davon aus, dass die Änderung gemäß § 34 Absatz 2 SGB IV öffentlich bekannt gemacht und die Mitglieder Ihrer Kasse gemäß § 196 SGB V unterrichtet werden.

Bitte teilen Sie uns das Datum der Bekanntmachung mit und übersenden uns den gesamten Satzungstext elektronisch als PDF-Dokument.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Thomas Schmitz

Anlage

Die InnovationsKasse

112. Nachtrag

zur

Satzung der

IKK – Die Innovationskasse (IK)

vom 01.01.2006

Artikel I

Die Satzung der Krankenversicherung der IKK – Die Innovationskasse (IK) wird geändert:

1. Der § 16 wird wie folgt geändert:

   a) Der Abs. 2 Satz 2 wird um folgenden Spiegelstrich ergänzt:

      - eine Teilnahme am Wahltarif nach § 16e der Satzung erfolgt.

   b) Der Abs. 4 erhält die Fassung:

      1Das Mitglied wählt als Selbstbehalt

      1. Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen (zahnärztliche- und zahntechnische Leistungen) (§ 55 SGB V),
      2. Fachärztliche ambulante Versorgung,
      3. Hausärztliche ambulante Versorgung,
      4. Ärztliche ambulante Versorgung.

      2Eine Kombination der Wahltarife nach den Nrn. 2 und/oder 3 mit dem Wahltarif nach Nr. 4 ist ausgeschlossen.

   c) Der Abs. 5 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 erhält die Fassung:

      1Die Prämie für die Wahl des Selbstbehaltes nach Abs. 4

      1. Nr. 1 beträgt 300 EUR,
      2. Nr. 2 beträgt 400 EUR,
      3. Nr. 3 beträgt 120 EUR,
      4. Nr. 4 beträgt 520 EUR.

      bb) In Satz 3 werden die Wörter „im Voraus" durch die Wörter „erstmals nach Ablauf von 3 Monaten nach dem Beginn der Teilnahme und anschließend im Abstand von 12 Monaten" ersetzt.

   d) Der Abs. 6 Satz 1 erhält die Fassung:

      1Die Höhe des Selbstbehalts nach Abs. 4

      1. Nr. 1 beträgt 1.000 EUR,
      2. Nr. 2 beträgt 800 EUR,
      3. Nr. 3 beträgt 300 EUR,

4. Nr. 4 beträgt 1.100 EUR.

2. Der § 28 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 werden die Sätze „3Im Falle der ambulanten ärztlichen und zahnärztlichen Behandlung erfolgt eine pauschalierte Abgeltung in Höhe von 50 v. H. der berücksichtigungsfähigen Rechnungsbeträge. 4Auf Antrag des Versicherten wird eine individuelle Ermittlung des Erstattungsbetrages vorgenommen.“ eingefügt.

b) Die weiteren Sätze verschieben sich entsprechend.

c) Der Satz 6 „Der so ermittelte Erstattungsbetrag ist um einen Abschlag für Verwaltungskosten um 5 v. H., höchstens um 25 EUR, zu kürzen.“ wird gestrichen.

Artikel II

Der 112. Satzungsnachtrag wurde vom Verwaltungsrat der IKK – Die Innovationskasse (IK) am 09./10. Dezember 2024 beschlossen.

Der Nachtrag tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Der Verwaltungsrat

IKK-Die Innovationskasse 1 Siegel

Vorsitzender

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der IKK - Die Innovationskasse (IK) am 9./10. Dezember 2024 beschlossene 112. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 19. Dezember 2024
213 – 10204#00045#0024

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag

Dr. Thomas Schmitz

BUNDESAMT FÜR SOZIALE SICHERUNG 42

Bundesamt
für Soziale Sicherung

Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Vorab per E-Mail an thomas.eppler@die-IK.de
IKK - Die Innovationskasse (IK)
Lachswehrallee 1
23558 Lübeck

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn
Tel. +49 228 619 - 1526
Ref-213 (Referat 213)
bearbeitet von: Frederik Siebecke
referat213@bas.bund.de
www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 17 Dezember 2024

GZ: 213 - *10204#00045#0026*
(bei Antwort bitte angeben)

114. Nachtrag zur Satzung der IKK- Die Innovationskasse (IK)

Ihr Antrag vom 10. Dezember 2024

Sehr geehrter Herr Hermes, sehr geehrter Herr Eppler,
sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Genehmigung des 114. Nachtrages zur Satzung. Ein mit dem Genehmigungsvermerk versehenes Exemplar des Satzungsnachtrages liegt diesem Schreiben bei.

Wir gehen davon aus, dass die Änderung gemäß § 34 Absatz 2 SGB IV öffentlich bekannt gemacht und die Mitglieder Ihrer Kasse gemäß § 196 SGB V unterrichtet werden.

Bitte teilen Sie uns das Datum der Bekanntmachung mit und übersenden uns den gesamten Satzungstext elektronisch als PDF-Dokument.

Darüber hinaus möchten wir noch darauf hinweisen, dass durch die Veröffentlichung des Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses (am 12. Dezember 2024 im Bundesanzeiger) über eine Änderung der Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren (Zm-RL), Patienten ab 1. April 2025 einen Anspruch auf unabhängige ärztliche Zweitmeinungen bei Eingriffen bei einem Prostatakarzinom haben.

Dieser Eingriff müsste bei nächster Gelegenheit ebenfalls von der Satzungsregelung ausgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Antje Domscheit

Anlag

ZAKŁAD NARODOWY IMIENIA OSSOLIŃSKICH
WROCŁAW

Die InnovationsKasse

114. Nachtrag

zur

Satzung der

IKK – Die Innovationskasse (IK)

vom 01.01.2006

Artikel I

Die Satzung der Krankenversicherung der IKK – Die Innovationskasse (IK) wird geändert:

1. In § 10 Abs. 3 werden nach dem Komma die Wörter „wenn sie, ein Elternteil, ihr Ehegatte oder ihr Lebenspartner in den letzten fünf Jahren vor dem Beitritt mindestens drei Jahre versichert waren, es sei denn, sie konnten wegen ihrer Behinderung diese Voraussetzung nicht erfüllen und“ eingefügt.

2. In § 28a Satz 1 werden die Angabe „§ 129 Abs. 1 Satz 5 SGB V“ durch die Angabe „§ 129 Abs. 1 Satz 6 SGB V“ und die Angabe „und 4“ durch die Angabe „und 5“ ersetzt.

3. In § 30a Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „der Krankenversicherung“ gestrichen.

4. In der Anlage zu § 30 werden die Punkte nach dem Satz „Hiervon ausgenommen sind folgende planbare Eingriffe, für die bereits durch die „Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Konkretisierung des Anspruchs auf eine unabhängige ärztliche Zweitmeinung gemäß § 27b Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch“ die Einholung einer ärztlichen Zweitmeinung als Rechtsanspruchsleistung geregelt wird:“ durch folgende weitere Punkte ergänzt:

   - Eingriffe an Aortenaneurysmen
   - Eingriffe zum Hüftgelenkersatz
   - Gallenblasenentfernung (Cholezystektomie)
   - Herzkatheteruntersuchung und Ablationen (Verödungen) am Herzen
   - Implantation eines Herzschrittmachers oder eines Defibrillators

Artikel II

Der 114. Satzungsnachtrag wurde vom Verwaltungsrat der IKK – Die Innovationskasse (IK) am 09./10. Dezember 2024 beschlossen.

Der Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Verwaltungsrat

Siegel

IKK-Die Innovationskasse 1

Vorsitzender

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der IKK - Die Innovationskasse (IK) am 9./10. Dezember 2024 beschlossene 114. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 17 Dezember 2024

213 – 10204#00045#0026

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Antje Domscheit

BUNDESAMT FÜR SOZIALE SICHERUNG 42

Bundesamt
für Soziale Sicherung

Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Vorab per E-Mail an: thomas.eppler@die-IK.de
IKK - Die Innovationskasse (IK)
Lachswehrallee 1
23558 Lübeck

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn
Tel. +49 228 619 - 1526
Ref-213 (Referat 213)
bearbeitet von: Frederik Siebecke
referat213@bas.bund.de
www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 16 Dezember 2024

GZ: 213 - *10204#00045#0028*
(bei Antwort bitte angeben)

116. Nachtrag zur Satzung der IKK- Die Innovationskasse (IK)

Ihr Antrag vom 11. Dezember 2024

Sehr geehrter Herr Hermes, sehr geehrter Herr Eppler,
sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Genehmigung des 116. Nachtrages zur Satzung. Ein mit dem Genehmigungsvermerk versehenes Exemplar des Satzungsnachtrages liegt diesem Schreiben bei.

Wir gehen davon aus, dass die Änderung gemäß § 34 Absatz 2 SGB IV öffentlich bekannt gemacht und die Mitglieder Ihrer Kasse gemäß § 196 SGB V unterrichtet werden.

Bitte teilen Sie uns das Datum der Bekanntmachung mit und übersenden uns den gesamten Satzungstext elektronisch als PDF-Dokument.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Thomas Schmitz
Anlage

Die InnovationsKasse

Artikel I

Die Satzung der Krankenversicherung der IKK – Die Innovationskasse (IK) wird geändert:

1. § 38 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   Der Umlagesatz beträgt für das Ausgleichsverfahren nach

1. § 1 Abs. 1 AAG (U1-Verfahren)	a. 2,95 v. H. b. 2,55 v. H. c. 1,55 v. H.
2. § 1 Abs. 2 AAG (U2-Verfahren)	0,50 v. H.

2. Der § 39 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 1 MuSchG“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 1 MuSchG“ ersetzt.
   b) In Abs. 3 wird die Angabe „§ 11 MuSchG“ durch die Angabe „§ 18 MuSchG“ ersetzt.
   c) In Abs. 4 werden die Angabe „§ 11 MuSchG“ durch die Angabe „§ 18 MuSchG“ und die Angabe „§ 14 Abs. 1 MuSchG“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 1 MuSchG“ ersetzt.

Artikel II

Der 116. Satzungsnachtrag wurde von den Arbeitgebervertretern des Verwaltungsrates der IKK – Die Innovationskasse (IK) am 09. Dezember 2024 beschlossen.

Der Nachtrag tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Der Verwaltungsrat

IKK-Die Innovationskasse
Siegel

Vorsitzender

Genehmigung

Der von den Arbeitgebervertretern des Verwaltungsrates der IKK- Die Innovationskasse (IK) am 9. Dezember 2024 beschlossene 116. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 16 Dezember 2024
213 – 10204#00045#0028

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag

Dr. Thomas Schmitz

E: 27/12/24

Bundesamt
für Soziale Sicherung

Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

IKK - Die Innovationskasse (IK)
z.Hd. Herrn Eppler
Lachswehrallee 1
23558 Lübeck

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn
Tel. 0228 619 - 1434
Ref-112 (Referat 112)
bearbeitet von: Herr Pitzen
Referat112@bas.bund.de
www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 17. Dezember 2024

GZ: 112 - 10204#00045#0029
(bei Antwort bitte angeben)

Genehmigung des 117. Nachtrags zur Satzung der IKK - Die Innovationskasse (IK)

Antrag vom 10. Dezember 2024

Sehr geehrter Herr Eppler,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir übersenden ein mit Genehmigungsvermerk versehenes Exemplar des 117. Satzungsnachtrags der IKK – Die Innovationskasse (IK) zur öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 34 Absatz 2 Satz 1 SGB IV.

Wir bitten, uns über den Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung zu informieren.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Kost)

1 Anlage

Die InnovationsKasse

117. Nachtrag

zur

Satzung der

IKK – Die Innovationskasse (IK)

vom 01.01.2006

Die InnovationsKasse

Artikel I

Die Satzung der Krankenversicherung der IKK – Die Innovationskasse (IK) wird geändert:

In der Anlage zu § 7 wird im § 3 Abs. 1 Satz 1 der Wert „79,00“ durch den Wert „90,00“ ersetzt.

Artikel II

Der 117. Satzungsnachtrag wurde vom Verwaltungsrat der IKK – Die Innovationskasse (IK) am 09./10. Dezember 2024 beschlossen.

Der Nachtrag tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Der Verwaltungsrat

IKK-Die Innovationskasse

Siegel

Vorsitzender

Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat am 9./10. Dezember 2024 beschlossene 117. Nachtrag zur Satzung der IKK – Die Innovationskasse (IK) wird gemäß § 195 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) und § 41 Absatz 4 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) jeweils in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 17. Dezember 2024
112 - 10204#00045#0029

Bundesamt für Soziale Sicherung
Im Auftrag

(Kos

BUNDESAMT FÜR SOZIALE SICHERUNG
7